Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan B 193

- Müllekovener Straße, Oberstraße, Auf der Bleiche, Krausgasse -

Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin C. Schubert
Datum: 24.03.2016

STADT TROISDORF *Eine Familien-Angelegenheit*	**Anlage 1 zur Begründung**
Bebauungsplan B 193	

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan B 193 aufzustellen, um im bebauten Gebiet des Ortsteils Bergheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Reihenhäusern im Innenbereich, sowie für die erforderliche Erschließung zu schaffen. Dabei handelt es sich um sog. „Hinterlandbebauung“ im Bereich von bisher genutzten Gartenflächen im Bereich der Müllekovener Straße 44-50. Gleichzeit wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die städtebauliche Ordnung für Veränderungen im Bestand festgesetzt. Bis auf die sog. „Hinterlandbebauung“ ist in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu erwarten.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Daher werden in der vorliegenden Vorprüfung gem. § 44 BNatSchG alle im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten betrachtet und der Einfluss der aus der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Änderungen aus heutiger Sicht hinsichtlich der benannten Verbote beurteilt. Demnach steht die „Hinterlandbebauung“ Müllekovener Straße (siehe auch Abb. 1) im Fokus der Beurteilung.

2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 20097147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 durchgeführt. Dabei sind drei Prüf-Stufen vorgesehen:

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art –Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ei spezielles Artenschutz-Gutachten erforderlich.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Beschreibung des Vorhabens

Das Planungsgebiet ist rd. **5,7 ha** groß und liegt im bebauten Ortsteil Troisdorf Bergheim. Der Bebauungsplan B 193 dient der Nachverdichtung des Quartiers durch sog. „Hinterland-

bebauung“ im Bereich vormaliger Hausgartenflächen. Vorgesehen ist neben der Möglichkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Bereich einer heute als Garage genutzten Fläche die Errichtung von bis zu 3 Reihenhäusern in 1 bis 2- geschossiger Bauweise mit der dazugehörigen Erschließung. Die neu überplanten Bereiche umfassen eine Fläche von rd. 0,X ha im Bereich der Müllekovener Straße 48 und 50. Mit dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000qm im Sinne von § 19 (2) BauNVO entwickelt. Er kann daher gemäß des beschleunigtem Verfahrens nach § 13a BauGB aufgestellt werden. UVP-pflichtige Vorhaben werden nicht vorbereitet.

4. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt 5109, Lohmar und einer eigenen Begehung des Planungsgebiets am 17. März 2016. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster sowie dem Biotopkataster erfolgte ebenfalls.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die nachfolgende dargestellte Fläche. Darin ist der Bereich rot umgrenzt, in dem die Voraussetzung für den zusätzlichen Bau von Wohnhäusern und die zugehörigen Hausgärten geschaffen wird.

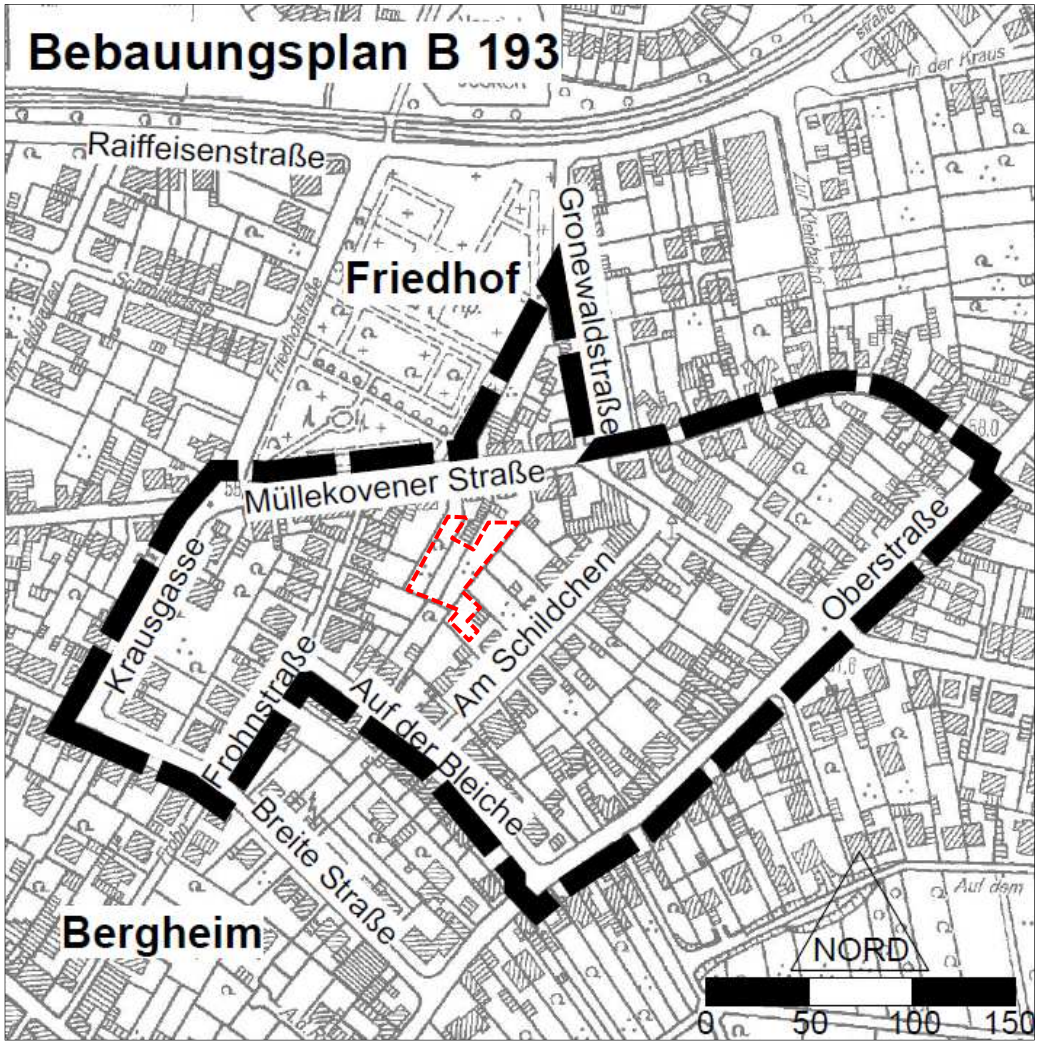


Abbildung 1: Bebauungsplangebiet B 193

Das Planungsgebiet ist seit Jahrzehnten durch Wohnbebauung, die zugehörige Erschließung und Hausgärten geprägt. Es handelt sich bei der Wohnbebauung im Wesentlichen um ein- einhalb bis zweigeschossige Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser. Innerhalb des Plangebietes befindet sich außerdem Gebäude ehemaliger landwirtschaftliche Hofstellen, die heute nur noch zur Wohnnutzung dienen.

Die Hausgärten des Bebauungsplangebiets sind weitgehend als Ziergärten ausgestaltet und weisen je nach Grundstücksgröße einen mehr oder weniger hohen Gehölzanteil auf.

Nördlich des Planungsgebietes, durch die Müllekovener Straße begrenzt, befindet sich der Bergheimer Friedhof, der mit seinem Baumbestand eine Funktion als öffentliche Grünanlage innerhalb des verhältnismäßig dicht bebauten Ortsteils aufweist. Östlich, westlich und südlich wird das Plangebiet von Wohngebieten ähnlicher Ausprägung umgeben.

Bei den betroffenen privaten Grünflächen, für die erst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Baurecht geschaffen wird, handelt es sich um den Biotoptyp Hausgarten, ursprünglich mit mittlerem Baumbestand aus Nadelgehölzen, wie im Luftbild aus dem Jahr 2013 erkennbar ist. Im Ortstermin am 17.03.2016 waren jedoch alle Gehölze gefällt.



Abbildung 2: Hinterland Müllekovener Straße 46-50, Baulinien blau markiert, betroffene Hausgärten rot umgrenzt

Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung (300m) vorhanden. Im Luftbild sind vereinzelt Zierteiche in den Hausgärten zu erkennen. Die betroffene Fläche weist keinen Tümpel oder Teich auf. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Bebauungsplangebiet und dem FFH-Gebiet DE-5208-301 Siegaue und Siegmündung beträgt rund 300m in südöstlicher Richtung. Dazwischen liegt der ältere bebaute Ortskern von Bergheim. Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes

sind aufgrund der Art und der Zielsetzung des Bebauungsplanes, hier Nachverdichtung von Wohnbebauung im Bestand, auszuschließen.

4.1 Artenspektrum

Das Messtischblatt 5208-2 Bonn, umfasst Teile der Kiesseenlandschaft der Niederterrasse des Rheins, die Troisdorfer Ortsteile Bergheim, Müllekoven und teilweise Eschmar, das Siegmündungsgebiet zwischen der BAB 59 und dem Rhein, Ortsteile von Sank Augustin, hier Menden, Meindorf und Hangelar sowie Ortsteile von Bonn, hier Geislar und Anteile von Villich-Mülldorf und Schwarzrheindorf. Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des MTB die folgenden aufgelisteten Arten vor. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5208-2 Bonn. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude (Quelle: LANUV 22.03.16)

Gruppe / Art	**Status im MTB**	**ET in NRW (ATL)**	**Vorkommen im betroffenen Bereiche**
Säugetiere			
Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	Jagdgebiet möglich
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet möglich
Vögel			
Eisvogel	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Feldsperling	sicher brütend	U	als Nahrungsgast möglich
Graureiher	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Habicht	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Kleinspecht	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Kuckuck	sicherbrütend	U-	Kein Brutlebensraum
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Pirol	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum
Rauchschwalbe	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Rebhuhn	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Schleiereule	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Sperber	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Steinkauz	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum
Turmfalke	sicher brütend	G	Jagdgebiet möglich
Turteltaube	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum
Waldohreule	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum
Wanderfalke	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen auszuschließen
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Vorkommen auszuschließen

4.2 Wirkfaktoren

Infolge der Planaufstellung werden in privaten Grünflächen genutzten Fläche Wohnhäuser mit zugehöriger Erschließung und Stellplätzen entstehen. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Damit verbunden sind folgende Wirkfaktoren:

- Verlust von Gehölzen und Freiflächen
- Dauerhafte Versiegelung
- Anlage von Hausgärten
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist von einer unerheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs im Plangebiet auszugehen.

4.3 Bestand Säugetiere

Innerhalb des Messtischblattes 5208-2 kommen nachweislich mehrere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten vor. Ein Schwerpunkt Troisdorfer Fledermausvorkommen liegt im Siegmündungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet einschließlich der neu bebaubaren Bereiche von Fledermäusen, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, auch als Teil-Jagdhabitat aufgesucht wird. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand des Bebauungsplangebietes und an den Gebäuden denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben liegen bisher nicht vor. Die betroffene Teilfläche weist keine Gehölzbestände mehr auf.

Beeinträchtigungen für Fledermausindividuen, die sich in Tagesverstecken, wie Baumspalten oder Rindenspalten aufhalten könnten, werden im allgemeinen durch Beachtung des Rodungsverbotes vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Der Abriss von Gebäuden soll ebenfalls nicht in dieser Zeit erfolgen. Falls ein Abriss in diesem Zeitraum erforderlich sein sollte, ist eine fachgerechte Begutachtung eventueller Fledermausquartiere durchzuführen. Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

4.4 Bestand Vögel

Aufgrund der geringen zusammenhängenden Größe und der vorhandenen Freiflächen sind weder das Plangebiet insgesamt noch die erstmals zu bebauenden Flächen als Lebensraum für Offenlandarten geeignet. In der zu bebauenden Gartenfläche „Hinterland“ Müllekovener Straße fehlen zudem Gehölze, sodass dieser Bereich nur eine Funktion als Nahrungshabitat für Vögel aus den angrenzenden Hausgärten aufweist. Brutvorkommen sind in dem Bereich auszuschließen.

Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Turmfalken bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser seinen Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder der Siegaue haben. Das Bebauungsplangebiet stellt aufgrund der vorhandenen Nutzungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Insgesamt bietet das Bebauungsplangebiet aufgrund der vorhandenen Gartengehölze gute Nistmöglichkeiten für sog. Ubiquisten, die an die Störungen aus der Nutzung der Haus- und Ziergärten angepasst sind. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes in der Fläche „Hinterland“ Reichensteinstraße sind störende Bauarbeiten erforderlich. Nahrungssuchende Vögel können dabei in die umgebenden Garten- und Siedlungsstrukturen, bzw. innerhalb des Plangebietes, ausweichen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich

4.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Im Fundortkataster gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Vorkommen der Zauneidechse ist in Troisdorf für den Bereich der Wahner Heide, für die Kies-Abgrabungsgebiete für einen Bereich entlang der Bahntrasse bekannt. Ein Vorkommen im Bebauungsplangebiet wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Plangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31.September gem. § 39 BNatSch wird grundsätzlich ein Verlust von Brutstätten vermieden. Mit einem Hinweise im Bebauungsplan zur Vermeidung von Abrissarbeiten in der Zeit vom 01. März bis zum 31. September wird der Verlust von übertagenden Fledermausindividuen vermieden. Darüberhinausgehend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstbestände. Das das Siegmündungsgebiet ein lokaler Schwerpunkt von Fledermauspopulationen ist, ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahrenen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände des Artenschutzes infolge von Umbautätigkeiten eintreten.

6. Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans B 193 ist die Überbauung vormaliger privater Grünflächen im Innenbereich zwischen vorhandenen Straßenzügen zum Zweck der Erschließung und zum Wohnen einschließlich Gartennutzung verbunden. Von der Ausweisung als Wohnbauflächen im „Hinterland“ sind rd. 0,15 ha betroffen. Dieser Bereich ist Gegenstand der vorliegenden näheren artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die betroffene Fläche weist keinen nennenswerten Gehölzbestand mehr auf. Das gesamte Bebauungsplangebiet ist Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten.

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes in dem bisher nicht bebauten Bereich nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31.September gem. § 39 BNatSch wird grundsätzlich ein Verlust von Brutstätten vermieden. Darüberhinausgehend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote und Bestimmungen. Da das Siegmündungsgebiet ein lokaler Schwerpunkt von Fledermauspopulationen ist, ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass auch keine Verbotstatbestände des Artenschutzes infolge von Bau- oder Abrißtätigkeiten eintreten können. Insbesondere Dachstühle oder vergleichbare Gebäudeteile müssen ggf. auf das Vorkommen von Fledermausquartieren überprüft werden.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der „Hinterlandbebauung“ ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Neubebauung in vormaligen Gartenflächen keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Die kürzeste Entfernung zwischen dem Bebauungsplangebiet und dem FFH-Gebiet DE-5208-301 Siegaue und Siegmündung beträgt rund 300m in südöstlicher Richtung. Dazwi-

schen liegt der ältere bebaute Ortskern von Bergheim. Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aufgrund der Art und der Zielsetzung des Bebauungsplanes, hier Nachverdichtung von Wohnbebauung im Bestand, auszuschließen.